

# SV-SATZUNG

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der SV.....	2
2.	Wahlordnung.....	3
2.1.	Wahl der Klassensprecher.....	3
2.2.	Wahl der Jahrgangsstufensprecher (Sek. II).....	3
2.3.	Wahl des Schülersprechers.....	3
2.4.	Weitere Wahlen des Schülerrats.....	4
2.4.1.	Kassenwart.....	4
2.4.2.	Kassenprüfer.....	4
2.4.3.	Schulkonferenz.....	4
2.4.4.	Verbindungslehrer.....	4
2.4.5.	Fachkonferenz.....	4
2.4.6.	Schulpflegschaft.....	4
3.	Sitzungsordnung.....	5
3.1.	Schülerratssitzung.....	5
3.2.	Schülerversammlung.....	5
3.3.	SV-Stunde.....	5
4.	Aufgabenverteilung.....	5
4.1.	Kassenwart.....	5
4.2.	Kassenprüfer.....	5
4.3.	Verbindungslehrer.....	5
4.4.	Geschäftsführender Ausschuss.....	6
4.5.	Schülerrat.....	6
4.6.	Schülersprecher.....	6
5.	Geschäftsführender Ausschuss.....	6
6.	Sonstiges.....	6



## 2. Wahlordnung

### 2.1. Wahl der Klassensprecher

Die Wahlen finden innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler<sup>1</sup> der Klasse anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Kranke Schüler können von Mitschülern vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler gelten als Enthaltung. Der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Klassensprecher, der mit den meisten Stimmen Klassensprecher. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Klassensprechers wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

### 2.2. Wahl der Jahrgangsstufensprecher (Sek. II)

Die Wahlen finden in der ersten Jahrgangsstufenversammlung des Schuljahres statt. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Kranke Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler gelten als Enthaltung. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen einen weiteren Jahrgangsstufensprecher und einen weiteren Vertreter (BASS §74 (3)) [Bsp.: Bei 62 Schülern werden drei Jahrgangsstufensprecher und drei Vertreter gewählt.]. Wie bei der Klassensprecherwahl gibt es nur einen einzigen Wahlgang (Ausnahme: Stichwahl). Das Wahlprozedere wird wie unter 2.1. beschrieben durchgeführt.

### 2.3. Wahl des Schülersprechers

Der Schülerrat wählt aus den eigenen Reihen den Schülersprecher und einen Vertreter: Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Abwesende Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, anstelle abwesender Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher wählt der Stellvertreter. Der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Schülersprecher, der mit den meisten Stimmen Schülersprecher. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Schülersprechers wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Alternative: Auf Antrag von einem Fünftel der Schüler wird der Schülersprecher von der Schülerversammlung nach dem unter 2.1. aufgeführten Prozedere gewählt (BASS §74 (3)). Wird der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, wird er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; sein Stellvertreter erhält das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für ihn dadurch kein Unterricht ausfällt.

---

<sup>1</sup> Auf die Nennung geschlechtsspezifischer Begriffe wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Frauen und Mädchen sind in dieser Satzung selbstverständlich mitgemeint.

## **2.4. Weitere Wahlen des Schülerrats**

Alle Wahlen finden geheim nach dem unter 2.1. aufgeführten Prozedere statt (Ausnahme: Fachkonferenzvertreter und Schulpflegschaftsvertreter).

### **2.4.1. Kassenwart**

Der Kassenwart muss Mitglied des Schülerrats sein und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter diesem Amt zustimmen.

Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

### **2.4.2. Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Schülerrats sein und müssen die Sekundarstufe II besuchen (G9 ab Jgst. 11, G8 ab Jgst. 10). Die Kandidaten werden von den Klassen- und Jahrgangsstufensprechern vorgeschlagen, wobei im Vorfeld deren Einverständnis eingeholt werden muss.

### **2.4.3. Schulkonferenz**

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schülersprecher, dessen Vertreter und weitere gewählte Schüler aus dem Schülerrat. Die Gesamtanzahl der Schülervertreter in der Schulkonferenz ist vom Gesetz festgelegt. Zusätzlich wird für jedes Mitglied der Schulkonferenz ein Stellvertreter gewählt.

### **2.4.4. Verbindungslehrer**

Im Vorfeld der Wahl stellt der Schülersprecher des vorangegangenen Schuljahres eine Kandidatenliste mit schriftlicher Einverständniserklärung der Lehrkräfte zur Verfügung. (Zur Wahl stehen nur Lehrer, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule beschäftigt sind.) Der Schülerrat wählt nach dem unter 2.1. aufgeführten Prozedere in Abwesenheit der Verbindungslehrer des vorangegangenen Schuljahres die neuen Verbindungslehrer. Für Schulen unter 500 Schülern wird ein Verbindungslehrer gewählt, für Schulen bis zu 1000 Schülern werden zwei und für Schulen über 1000 Schülern werden drei Verbindungslehrer gewählt.

### **2.4.5. Fachkonferenz**

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter für die Fachkonferenz aus dem Schülerrat durch freiwillige Meldung gewählt. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden. Falls möglich, wird jeweils ein Vertreter der Sek. I ab Klasse 7 und ein Vertreter der Sek. II gewählt.

### **2.4.6. Schulpflegschaft**

Aus dem Schülerrat werden zwei Vertreter durch freiwillige Meldung gewählt.

## **3. Sitzungsordnung**

### **3.1. Schülerratssitzung**

Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen (BASS §74 (3)).

Die Schülerratssitzung wird nach Absprache mit der Schulleitung nach Bedarf vom Schülersprecher maximal einmal im Monat einberufen. Die Einladung erfolgt mit zehntägigem Vorlauf, möglichst zum Monatsanfang, mit Tagesordnung in schriftlicher Form an die Klassensprecher. Außerdem werden die unterrichtenden Lehrkräfte rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Leitung der Schülerratssitzung liegt beim Schülersprecher. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollant aus dem geschäftsführenden Ausschusses gewählt. Verbindungslehrer werden im Vorfeld vom Schülersprecher ein- bzw. eingeladen.

Das Protokoll wird nach Fertigstellung am SV-Brett ausgehängt.

### **3.2. Schülerversammlung**

Der Schülersprecher kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine Versammlung aller Schüler einberufen. Alternativ ist diese auf Antrag eines Fünftel der Schüler einzuberufen. Eine Schülerversammlung darf maximal zweimal im Schuljahr stattfinden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet.

### **3.3. SV-Stunde**

Der Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher hat das Recht, einmal im Monat in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter eine SV-Stunde einzuberufen und diese zu leiten.

## **4. Aufgabenverteilung**

### **4.1. Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet das Geld der SV auf Geheiß des Schülerrats. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

### **4.2. Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer überprüfen die Geldgeschäfte der SV. Sie haben jederzeit das Recht, dementsprechende Unterlagen vom Kassenwart zur Einsicht zu verlangen. Spätestens am Schuljahresende findet eine Prüfung statt. Jede Prüfung wird durch Datum und Unterschrift der Kassenprüfer im Kassenbuch protokolliert. Die Kassenprüfer erstatten dem Schülerrat Bericht.

### **4.3. Verbindungslehrer**

Der Verbindungslehrer unterstützt die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Er kann an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Des Weiteren unterstützt er die Kassenprüfung.

#### **4.4. Geschäftsführender Ausschuss**

Der geschäftsführende Ausschuss plant, organisiert und führt Veranstaltungen der SV durch. Er versucht, Probleme der Schüler zu lösen sowie Interessen der Schüler durchzusetzen und in der Schulkonferenz zu vertreten. Er stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens zu realisieren.

#### **4.5. Schülerrat**

Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über die Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen und die Wahl von Delegierten.

Der Schülerrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und deren Mitglieder benennen.

#### **4.6. Schülersprecher**

Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats und Sprecher der SV. Er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich.

### **5. Geschäftsführender Ausschuss**

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Vertretern der Schulkonferenz und dem Kassenwart.

### **6. Sonstiges**

Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrats verändert werden.